

# Reglement über das Parkieren in der Einstellhalle auf Parz. 1173, GB Stansstad

## Gemeinde Stansstad

vom 25. November 2014

---

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung (KV; NG 111), in Ausführung von Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG; NG 171.1), Art. 15 Abs. 4 des Strassengesetzes (kSVG; NG 651.1) sowie Art. 36 ff. des Strassenreglements, beschliesst:

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt das Parkieren in der Einstellhalle auf Parzelle Nr. 1173, GB Stansstad, beim Bahnhof Stansstad.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt das eidgenössische und kantonale Recht.

### Art. 2 Allgemeines

<sup>1</sup>Die Parkordnung ergibt sich aus den Markierungen. Es darf nur auf den markierten Parkfeldern parkiert werden.

<sup>2</sup>Die mit gelber Farbe gekennzeichneten Flächen sind privat und dürfen nur mit Zustimmung der Berechtigten benutzt werden.

### Art. 3 Vermietung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der Auslastung Parkplätze vermieten. Dazu schliesst er mit den Mieterinnen und Mieter einen einheitlichen Mietvertrag ab.

<sup>2</sup>Es sind Voll- oder Teilvermietungen möglich.

<sup>3</sup>Die Vollvermietung berechtigt zum Parkieren während 24 Stunden während 7 Tagen in der Woche.

<sup>4</sup>Die Teilvermietung berechtigt zum Parkieren von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr.

### Art. 4 Gebührenvorschriften

<sup>1</sup>Zu allen Zeiten betragen die Gebühren (inkl. MWSt.):

1. bis 30 Minuten CHF 00.50;

2. ab 30 Minuten CHF 01.00 pro Stunde

3. pro Tag (24 Std.) maximal CHF 12.00

4. Der Mietzins für die Vollvermietung beträgt CHF 150.00 pro Monat

5. Der Mietzins für die Teilvermietung (Montag bis Freitag) beträgt CHF 80.00 pro Monat

<sup>2</sup>Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

<sup>3</sup>Die Gebühren und Mietzinsen sind vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Gebührenanpassungen sind im Amtsblatt zu publizieren und unterstehen dem fakultativen Referendum.

### Art. 5 Strafbestimmungen

Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

### Art. 6 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

## S3.04

2 Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

### Art. 7 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2014 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Stansstad, 25. November 2014

### NAMENS DER STIMMBERECHTIGTEN

Gemeindepräsident

  
Beat Plass



Gemeindeschreiberin

  
Elvira Oggier

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom: 25. November 2014

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am: **3. FEB. 2015**

Landschreiber

  
Hugo Murer

